

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....S. 77

BekanntmachungenS. 77

Auf einen Blick..... S. 81

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 14. März bis 18. März 2022 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 15. März 2022

17.00 Uhr Ausschuss für Soziales, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Integration, Seidenweberhaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Nord, Saal des Raphaelsheim, Hülser Straße 471, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Mittwoch, 16. März 2022

17.00 Uhr Bezirksvertretung West, Pädagogisches Zentrum des Schulzentrums Horkesgath, Horkesgath 33, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Donnerstag, 17. März 2022

17.00 Uhr Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft mit dem Ausschuss für Verwaltung, Ordnung und Sicherheit und dem Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität und Stadtentwicklung, Seidenweberhaus

17.00 Uhr Integrationsausschuss, Business-Club der Yayla-Arena, Westparkstraße 111

BEKANNTMACHUNGEN

ALLGEMEINVERFÜGUNG DER UNTEREN JAGDBEHÖRDE KREFELD

Nach § 22 Bundesjagdgesetz (BjagdG) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG-NRW) in den zurzeit gültigen Fassungen wird die nach § 1 Abs. 1 Nr. 19 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) festgesetzte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Bereich der

Stadt Krefeld im Bereich der gefährdeten Kulturen wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 30. April 2022 16. September bis 31. Oktober 2022
Getreide	21. Februar bis 31. März 2022 16. September bis 31. Oktober 2022
Zuckerrüben	15. März bis 30. April 2022
Mais	15. April bis 30. April 2022
Raps	21. Februar bis 31. März 2022 16. September bis 31. Oktober 2022

Im Zeitraum vom 01.04.2022 bis 30.04.2022 gilt die Schonzeit-aufhebung ausschließlich für Jungtauben der Art Ringeltaube

Hinweis: Ein (auch versehentlicher) Abschuss von Alttauben im Zeitraum vom 01.04.2022 bis 30.04.2022 kann als Straftat bewertet und in der Folge zum Verlust des Jagdscheines führen!

Nach § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung gilt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt Teil I - BGBl. I - Seite 686) in der zurzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Es gelten die folgenden Auflagen:

» Es darf nur an gefährdeten Flächen und nach Schadenseintritt die Jagd auf einzelne (**Jung**)-Ringeltauben ausgeübt werden.

Bei der Durchführung der Jagd im Zeitraum vom 01.04.2022 bis 30.04.2022 ist durch geeignete Maßnahmen und Jagdmethoden (z.B. Schuss mit der kleinkalibrigen Kugelwaffe auf sitzende Ringeltauben) sicherzustellen, dass **ausschließlich Jungtauben** erlegt werden.

» Die gefährdeten Flächen sind vor Beginn der Jagdausübung

unter Nennung der Feldblocknummer und der gefährdeten Kultur der Unteren Jagdbehörde zu benennen.

- » Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom Beginn der Verfügung bis zum 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November der unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2022/2023 zum 15. April 2023 bleibt hiervon unberührt.
- » Diese Verfügung kann jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

Begründung:

I.

Entsprechend der aktuellen Erlasslage der obersten Jagdbehörde hat die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung zur Schonzeitaufhebung für Ringeltauben in diesem Gebiet grundsätzlich Stellung genommen.

In der Vergangenheit konnte bei einem Großteil (63%) der zur Schonzeit erlegten Alttauben die Produktion von Kropfmilch festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um ein Sekret, mit dem die Jungen innerhalb der ersten etwa 14 Tage gefüttert werden. Da Jungvögel etwa 4-6 Wochen von den Altvögeln versorgt werden ist zudem davon auszugehen, dass es sich auch bei weiteren Altvögeln (ohne Kropfmilch) ebenfalls um zur Aufzucht der Jungen notwendige Altvögel handelt bzw. um Tiere die sich noch im Brutgeschäft befinden.

Eine Ringeltaube mit Kropfmilch ist damit ein zur Aufzucht der Jungen notwendiges Elterntier. Ein Abschuss ist ein Verstoß gegen § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz. Da Jungvögel nicht mehr von beiden Altvögeln versorgt werden können, sind diese länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen ausgesetzt (Straftat nach § 17 Nr. 2 TierSchG). Dies gilt auch unabhängig davon, ob aufgrund des § 24 Abs. 2 LJG eine Bejagung in den Setz und Brutzeiten zugelassen wird. Der § 22 Abs. 4 BJG gilt insbesondere für die Jagdausübung im Rahmen einer Schonzeitaufhebung (Elterntierschutz).

Eine letale Vergrämung ist nur bei eintretenden Schäden auf besonders gefährdeten Flächen und nur von wenigen Jungtauben (erkennbar an dem fehlenden Halsfleck) vertretbar.

Hierbei sollte der Zeitraum in dem eine solche letale Vergrämung erfolgt besonders eng gefasst sein und sich am genauen Schadzeitraum der akut gefährdeten Kultur (meist nicht länger als 2 Wochen) orientieren.

Vergrämungsabschüsse dürfen ausschließlich auf den gemeldeten Schadfleichen erfolgen. Hierzu sind alle Schadfleichen flächenscharf anzugeben. Für eine schnelle Identifikation in der Fläche müssen mit Erlass vom 16.02.2021 die Flächenbezeichnungen (Gemarkung, Flur und Flurstück) angegeben werden.

Ausdrücklich sind die letalen Vergrämungsabschüsse nicht zur Bestandsreduktion vorgesehen, sondern sollen ausschließlich der Vergrämung von Ringeltauben auf Flächen mit akut gefährdeten Kulturen dienen. Für eine Bestandsreduktion ist die reguläre Jagdzeit zu nutzen. Ist eine genaue Ansprache von jungen Ringeltauben nicht möglich oder diese nicht auf den entsprechenden Flächen vertreten muss von einer letalen Vergrämung abgesehen werden.

II.

Nach der Verordnung über die Jagdzeiten ist eine vergleichsweise lange Jagdzeit für Ringeltauben vom 01.11. bis zum 20.02. festgesetzt; außerhalb dieser Zeit sind Ringeltauben grundsätzlich mit der Jagd zu verschonen.

Nach § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) besteht jedoch die Möglichkeit, in Einzelfällen die Schonzeit u. a. zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden aufzuheben. Gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a) EG-Vogelschutzrichtlinie darf es dafür keine andere zufriedenstellende Lösung zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen geben.

Andere zufriedenstellende Lösungen als die begrenzte Schonzeitaufhebung im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind derzeit nicht erkennbar.

Eine Schonzeitaufhebung ist auch unter Berücksichtigung von Tierschutzbelangen vertretbar, sofern die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung beachtet werden, wonach nur die letale Vergrämung von (Jung)-Ringeltauben auf den tatsächlichen Schadensflächen zugelassen ist.

Am Brutgeschäft beteiligte Alttiere sind mit Beginn der Kernbrutzeit ausdrücklich zu schonen.

Es besteht nach Artikel 9 Abs. 3 EG-Vogelschutzrichtlinie eine jährliche Berichtspflicht der Mitgliedsstaaten gegenüber der Europäischen Kommission. Daher sind der Unteren Jagdbehörde die in der Schonzeit erlegten Ringeltauben zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein

oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Ab dem 1.1.2022 sind nach § 55 d) VwGO vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a) Absatz 4 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach Allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Im Auftrag
gez.
Torger Kugler

UMNUMMERIERUNG EINES GEBÄUDES

Das Wohn- und Geschäftshaus an der Kölner Straße mit der Hausnummer 31 wurde bisher unter der Lagebezeichnung Kölner Straße 31 geführt. Von der Kölner Straße aus existiert jedoch nur ein Zugang zum Ladengeschäft. Der eigentliche Gebäudezugang zum Erreichen der Wohnungen liegt an der Ritterstraße und ist bisher nicht nummeriert. Da Gebäude ihre Lagebezeichnung nach der nächstgelegenen Erschließungsanlage erhalten, wurde dem Gebäude im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zusätzlich neu die Lagebezeichnung **Ritterstraße 235** zugeteilt.

Krefeld, den 24. Feb. 2022
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Deike Herrmann

AUFGEBOT EINER SPARURKUNDE

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3100466287

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 01.03.2022
Sparkasse Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

Die diesjährige Deichschau im Stadtgebiet Krefeld gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 findet an folgendem Termin statt:

- 06.05.2020 Deichverband Friemersheim
Beginn: 10:00 Uhr
Treffpunkt: Rheinbrücke A42 Ecke Rheindeichstraße / Hegentweg
- 12.05.2022 Stadt Krefeld
Beginn: 10:00 Uhr
Treffpunkt: Deichtor Uerdingen. Rheinstrom-km 764,6 li. Ufer.

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 II LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

Der Termin wird hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 23.02.2022

Im Auftrag
gezeichnet
Guido Gohres

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

11.03. – 13.03.2022

Kamps Gebr.

Dreikönigen Straße 105

47798 Krefeld

2 17 14

18.03. – 20.03.2022

Michael-Franz Kotalla

Illerstraße 15

47809 Krefeld

54 18 65

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar

montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr

sowie samstags von 10 bis 19 Uhr

unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer 0 21 51 / 63 40 oder per E Mail an KOD@Krefeld.de informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.